

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 020/2023
---	------------------------

Betreff:

Übertragung der Aufgabenwahrnehmung der gesetzl. Amtsvormundschaften für die Städte Beckum und Oelde im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Anke Frölich	06.03.2023
Kreisausschuss Berichterstattung: Frau Dr. Arizzi-Rusche	17.03.2023
Kreistag Berichterstattung: Frau Dr. Arizzi-Rusche	24.03.2023

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060230	Bez. Mitwirkung gerichtlicher Verfahren
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 06	Bez. Kostenerstattungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 0 EUR b) 8.700 EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Städten Beckum und Oelde auf der Grundlage des beigefügten Entwurfes eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung der gesetzlichen Amtsvormundschaften zu schließen.

Erläuterungen:

Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04.05.2021 ist am 01.01.2023 in Kraft getreten. Neben zahlreichen Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) hat die Reform auch Auswirkungen auf das Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII).

Die Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben stellt vor allem kleine Jugendämter vor besondere Herausforderungen. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung der organisatorischen, funktionellen und personellen Trennung der Aufgaben der Vormundschaft und Pflegschaft von anderen Aufgaben des Jugendamtes (§ 55 Abs. 5 SGB VIII).

Bisher war es möglich, sogenannte Mischarbeitsplätze zu bilden. In Jugendämtern, die nur wenige Vormundschaften/Pflegschaften geführt haben, haben in Vollzeit tätige Fachkräfte neben Vormundschaften/Pflegschaften auch oftmals z.B. Aufgaben als Beistand wahrgenommen oder wurden zur Urkundsperson bestellt. Dies ist nunmehr nicht mehr möglich, da eine Interessenskollision verhindert werden soll.

Die Städte Beckum und Oelde haben Verträge mit anerkannten Vormundschaftsvereinen zur Übertragung der Aufgaben der Vormundschaft und Pflegschaft geschlossen. Davon ausgeschlossen ist allerdings die gesetzliche Amtsvormundschaft bei Fehlen eines sorgeberechtigten Elternteils gemäß § 1786 BGB, da regelmäßig zunächst kraft Gesetzes die Bestellung des zuständigen Jugendamtes durch das Amtsgericht als Vormund erfolgt. Erst anschließend kann gegebenenfalls eine Entlassung aus dem Amt zugunsten eines Berufs- oder Vereinsvormundes oder einer ehrenamtlich tätigen Person beantragt werden.

Da es sich bei den gesetzlichen Amtsvormundschaften der Städte Beckum und Oelde nur um eine geringe Anzahl an Fällen handelt und diese ansonsten ausschließlich für diese Aufgabe unter Voraussetzung der Aufgabentrennung personelle Ressourcen vorhalten müssten, soll der Kreis Warendorf, Amt für Jugend und Bildung, die Aufgaben für die Städte Beckum und Oelde übernehmen.

Die personellen Ressourcen für die Aufgabenwahrnehmung liegen bei rd. fünf Stunden pro Woche. Dies entspricht einem Anteil an einer Vollzeitstelle von 0,13. Die Städte Beckum und Oelde leisten im Gegenzug gem. § 23 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG) eine Entschädigungszahlung in Höhe der Personal-, Sach- und Gemeinkosten für den entsprechenden Anteil.

Die Übernahme der Aufgaben soll zum 01.05.2023 erfolgen. Die Höhe der Entschädigungszahlung liegt anteilig für das Jahr 2023 bei rd. 8.700 €. Entsprechende Erträge wurden im Haushaltsplan 2023 bisher nicht eingeplant.

Unter Vorbehalt der Beschlüsse der Räte der Städte Beckum und Oelde, des Kreistages sowie der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster schlägt die Verwaltung vor, mit den Städten Beckum und Oelde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung der gesetzlichen Amtsvormundschaften gemäß § 1 GkG zu schließen.

Der beigefügte Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde mit den Städten

Beckum und Oelde abgestimmt. Er tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster) gem. § 24 Abs. 4 GkG in Kraft.

Anlage

Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat